

Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung

Die Forschungseinrichtung der
Bundesagentur für Arbeit



IAB-Stellungnahme

9/2018

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten: Zum Eckpunktepapier der Bundesregierung

Herbert Brücker
Andreas Hauptmann
Ehsan Vallizadeh

ISSN 2195-5980

Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten: Zum Eckpunktepapier der Bundesregierung

Herbert Brücker

Andreas Hauptmann

Ehsan Vallizadeh

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Abstract	4
1 Ausgangslage und Ziele	6
2 Steuerung der Fachkräfteeinwanderung	6
2.1 Steuerung durch Mindestanforderungen oder ein Punktesystem?	6
2.2 Verbindliche Arbeitsplatzzusage	7
2.3 Hochschul- und berufsbildende Abschlüsse	7
2.4 Abschaffung der Vorrangprüfung	8
2.5 Anerkennung beruflicher Abschlüsse	9
2.6 Einreise zur Arbeitssuche	9
2.7 Aufenthalt zur Anerkennung beruflicher Abschlüsse	10
2.8 Suche eines Ausbildungsplatzes	10
3 Sonstige Maßnahmen	10
4 Spurwechsel für Geflüchtete	10
5 Fazit	11

Zusammenfassung

Die vorliegende IAB-Stellungnahme befasst sich mit dem Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten, das am 2. Oktober 2018 im Bundeskabinett verabschiedet wurde.

Das Eckpunktepapier hält im Grundsatz an den bestehenden Regelungen des deutschen Einwanderungsrechts fest. Erkennbar sind drei wesentliche Änderungen: die Abschaffung der Vorrangprüfung, die Öffnung der Möglichkeit zur Einwanderung von Personen mit beruflichen Abschlüssen auch außerhalb der Engpassberufe, und die Ausweitung der Möglichkeit zur Arbeitsuche von Personen mit beruflichen Abschlüssen. Alle drei Maßnahmen sind sinnvoll, werden aber voraussichtlich nur zu geringfügigen Veränderungen in Umfang und Struktur der Fachkräfteeinwanderung führen.

Die Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung beruflicher Abschlüsse soll unverändert rechtliche Voraussetzung für die Einwanderung bleiben. Damit soll die wesentliche Hürde für die Einwanderung von Fachkräften nicht reformiert werden.

Vorgesehen sind außerdem verschiedene Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, zur Anwerbung und zur Sprachförderung. Diese Maßnahmen sind sinnvoll, es ist aber zweifelhaft, dass dadurch zum Beispiel die Hürde zur Anerkennung beruflicher Abschlüsse in der Praxis tatsächlich gesenkt wird.

Eine weitgehende Beibehaltung des Status quo wirft für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Deutschlands Risiken auf. Mit dem Rückgang der Einwanderung aus der Europäischen Union werden sich Qualifikationsstruktur und Arbeitsmarktchancen der ausländischen Bevölkerung schrittweise verschlechtern, wenn auch künftig nur ein Bruchteil der Einwanderer aus Drittstaaten ein Visum zu Erwerbszwecken erhält.

Abstract

This IAB statement addresses the benchmark paper of the Federal Government on skilled labour immigration from third countries, adopted in the federal cabinet on 2 October 2018.

The benchmark paper in principle abides by the existing provisions of German immigration law. Three main changes can be identified: the abolition of proof of precedence, opening up the possibility of immigration of persons with vocational qualifications also beyond the bottleneck professions, and the extension of the possibility of people with vocational qualifications to search for a job. All three measures are reasonable, but will probably only lead to minor changes in the scope and structure of specialist immigration.

The equivalence and/or recognition of professional qualifications are to remain unchanged as the legal prerequisite for immigration. Hence, the main obstacle to the immigration of skilled workers will not be reformed.

Additionally, various measures for administrative simplification, recruitment and language promotion are planned. These measures are reasonable, but it is doubtful that this will, for example, actually lower the hurdle for the recognition of professional qualifications in practice.

Upholding the status quo to a large extent poses risks for the economic and social development of Germany. With the decline of immigration from the European Union, the qualification structure and labour market opportunities of the foreign population will gradually deteriorate, even if only a fraction of the immigrants from third countries receive a visa for employment purposes in the future.

1 Ausgangslage und Ziele

Am 2. Oktober 2018 wurde im Bundeskabinett das Eckpunktepapier¹ der Regierungskoalition zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten verabschiedet. Das Eckpunktepapier geht davon aus, dass der durch die konjunkturelle Lage, den demografischen Wandel und die Digitalisierung bedingte Fachkräftebedarf allein durch die Mobilisierung der inländischen Potenziale nicht gedeckt werden kann. Auch werde die Einwanderung aus der Europäischen Union (EU) mittel- und langfristig zurückgehen. Erforderlich sei deshalb zunehmend die Rekrutierung von Fachkräften aus Drittstaaten. Diese Analyse ist im Wesentlichen zutreffend und entspricht Analysen des IAB und der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die Fachkräftestrategie soll sich auf drei Säulen stützen: Erstens sollen prioritär ungenutzte inländische Potenziale insbesondere durch Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit, die Mobilisierung der Potenziale von Geflüchteten und mehr Weiterbildung ausgeschöpft werden. Zweitens sollen die Potenziale der Einwanderung aus der EU verstärkt genutzt werden, indem langfristige Aufenthaltsperspektiven aufgezeigt werden. Dies werde jedoch nicht ausreichen. Deshalb sollen drittens durch die Rekrutierung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten zusätzliche Potenziale erschlossen werden. Die Einwanderung von Arbeitskräften ohne berufsqualifizierende Abschlüsse wird explizit ausgeschlossen.

Im Grundsatz sind diese Zielsetzungen sinnvoll, wenn auch noch wenig konkret.

2 Steuerung der Fachkräfteeinwanderung

2.1 Steuerung durch Mindestanforderungen oder ein Punktesystem?

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass die Fachkräfteeinwanderung am Bedarf der Volkswirtschaft nach den Kriterien Qualifikation, Alter und Sprachkenntnisse gesteuert werden soll. Ferner soll eine konkrete Arbeitsplatzzusage vorliegen (Bundesregierung 2018: 2).

Grundsätzlich ist bei der Steuerung der Einwanderung zwischen einer Steuerung durch Mindestkriterien beziehungsweise Mindestanforderungen wie im gegenwärtigen deutschen Recht und der Steuerung durch ein Punktesystem zu unterscheiden. Im ersten Fall muss die Steuerung auf wenige Kriterien beschränkt werden, weil diese Kriterien allgemeinverbindlich sind und als Hürde auf jeden Fall übersprungen werden müssen. Im zweiten Fall kann eine Vielzahl von Kriterien verwendet werden, weil diese Kriterien gegeneinander substituiert werden können. In der Praxis verwenden

¹ Bundesregierung (2018): Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten. Berlin, Oktober 2018, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/eckpunkte-fachkraefteeinwanderung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

auch Länder wie Australien, Kanada und Neuseeland bei der Steuerung über Punktesysteme einige Mindestanforderungen (zum Beispiel mitunter eine Arbeitsplatzzusage), formulieren diese Anforderungen aber sehr flexibel, damit die Steuerungsfunktion des Punktesystems erhalten bleibt.

Die Kriterien Qualifikation, Alter, Sprachkenntnisse und Arbeitsplatzzusage sind im Rahmen der Steuerung der Einwanderung über ein Punktesystem deshalb leicht umsetzbar, aber nur schwer im Rahmen eines Systems, das über Mindestanforderungen gesteuert wird – zumindest nicht, wenn sie als Mindestanforderungen vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben werden. In diesem Fall könnte die simultane Erfüllung aller Kriterien so restriktiv wirken, dass der Umfang der Einwanderung das gegenwärtige Niveau voraussichtlich deutlich unterschreiten würde. Ob dies tatsächlich beabsichtigt ist, ist allerdings unklar.

Grundsätzlich muss der Gesetzgeber zunächst eine klare Entscheidung für ein System treffen und auf Basis dieser Grundsatzentscheidung adäquate Kriterien auswählen. Je nach Steuerungslogik sollten die Kriterien unterschiedlich ausfallen. Obwohl ein Punktesystem nicht explizit ausgeschlossen wird, geht aus dem Gesamtkontext des Eckpunktepapiers klar hervor, dass weiterhin über Mindestanforderungen gesteuert werden soll. Daran orientiert sich im Folgenden die Einschätzung zu den einzelnen Kriterien.

2.2 Verbindliche Arbeitsplatzzusage

Das Papier sieht eine verbindliche Arbeitsplatzzusage als zentrales Kriterium für die Einwanderung vor. Dies stellt zwar eine hohe Hürde dar, es gibt aber starke empirische Evidenz, dass unter sonst gleichen Bedingungen eine Arbeitsplatzzusage beim Zuzug die Beschäftigungschancen dauerhaft erhöht.

Zudem führt dieses Kriterium dazu, dass sich die Einwanderung flexibel an die konjunkturelle Lage, aber auch die regionale und sektorale Arbeitsnachfrage anpasst. Insofern ist dieses Kriterium aus volkswirtschaftlicher Perspektive gut begründet und wird durch die vorliegende empirische Evidenz unterstützt.

2.3 Hochschul- und berufsbildende Abschlüsse

Das Eckpunktepapier beschränkt den Zuzug auf Personen mit Hochschulabschlüssen und beruflichen Abschlüssen. Das entspricht im Wesentlichen dem schon jetzt geltenden Recht. Allerdings war bisher der Zuzug von Personen mit beruflichen Abschlüssen de facto auf Berufe beschränkt, die in der Positivliste der BA enthalten waren („Engpassberufe“). Dies soll jetzt für alle Berufe geöffnet werden.

Außerdem soll, als Ausnahmetatbestand, für bestimmte IT-Fachkräfte und ausgewählte Engpassberufe bei ausgewiesenen berufspraktischen Kenntnissen der Zugang zum Arbeitsmarkt auch ohne formalen Berufsabschluss ermöglicht werden.

Der Verzicht auf die Steuerung der Einwanderung über Positivlisten ist grundsätzlich sinnvoll, weil die Prognosefähigkeit von sogenannten Engpassberufen und damit die Steuerungsfunktion von Kriterien wie Vakanzzeiten bei der Besetzung offener Stellen oder das Verhältnis von offenen Stellen zu Arbeitslosen nach Berufsgruppen eingeschränkt ist. Eine Orientierung an Positivlisten übersieht den Umstand, dass sich Volkswirtschaften in der Regel dynamisch an Veränderungen des Arbeitsangebots durch Investitionen, Veränderungen der Produktionsstrukturen und internationalen Handel anpassen. Der Arbeitsmarkt kann deshalb häufig auch sehr gut Arbeitskräfte integrieren, die nicht allein in solchen Berufen tätig sind, die auf Positivlisten enthalten sind.

Die Fokussierung auf Personen mit beruflichen Bildungsabschlüssen und Hochschulabschlüssen ist ebenfalls grundsätzlich sinnvoll. Längerfristig haben Personen mit höheren beruflichen Qualifikationen günstigere Integrationsperspektiven im Arbeitsmarkt als dies bei geringer Qualifizierten der Fall ist. Auch die gesellschaftliche Teilhabe und intergenerationale Integration wird mit steigendem Bildungsniveau erleichtert.

Es ist zu erwarten, dass dennoch in einem gewissen Umfang über Ausnahmeregelungen, bilaterale Abkommen oder die Westbalkan-Regelung auch Arbeitskräfte ohne berufliche Abschlüsse nach Deutschland einreisen werden. Ähnliches gilt für Personen, die über andere Zugangswege nach Deutschland kommen (Geflüchtete, Familiennachzug). Angesichts des in der jüngeren Vergangenheit überdurchschnittlichen Beschäftigungswachstums bei Helferberufen ist dies auch nicht problematisch. Allerdings sollte aus den oben genannten Gründen hier nicht der Fokus eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes liegen.

2.4 Abschaffung der Vorrangprüfung

Die Vorrangprüfung soll im Grundsatz abgeschafft werden. In Arbeitsmarktregionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit kann sie beibehalten oder wiedereingeführt werden.

Die Vorrangprüfung ist ein vergleichsweise ineffizientes „Schutzinstrument“, weil es schwierig ist, den Nachweis zu führen, dass die entsprechende Stelle auch mit einem deutschen Arbeitnehmer oder bevorrechtigten ausländischen Staatsangehörigen besetzt werden kann. Insofern ist der Verzicht auf die Vorrangprüfung sinnvoll, selbst wenn sie sich in der Praxis nicht als sehr hohe Hürde erweist.

Die Ausnahmeregelung kann gerechtfertigt werden, sofern sie tatsächlich zum Abbau berechtigter Ängste der Bevölkerung vor Ort beiträgt. Sie sollte aber tatsächlich auf Ausnahmen beschränkt bleiben und verstärkt nur im Falle ungünstiger wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei gleichzeitig schlechter Arbeitsmarktlage zum Tragen kommen.

2.5 Anerkennung beruflicher Abschlüsse

An der Gleichwertigkeit beruflicher Abschlüsse beziehungsweise der Anerkennung von beruflichen Abschlüssen hält das Eckpunktepapier fest. Damit wird der bestehende rechtliche Rahmen wohl unverändert bleiben. Eine experimentelle Öffnung für bestimmte Herkunftsländer oder Herkunftsländergruppen, deren Berufsbildungssysteme hinreichend ähnlich sind, wie es das Konzeptpapier des Verwaltungsrates der BA beispielsweise vorsieht, ist ebenfalls nicht aufgenommen worden.

Eine Ausnahme soll lediglich bei IT-Fachkräften möglich sein: Hier sollen berufspraktische Kenntnisse auch ohne formale Abschlüsse ausreichend sein. Wie diese Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, bleibt offen.

Die Anerkennungsverfahren sollen durch Zentralisierung und Bündelung von Kompetenzen sowie die Einrichtung einer Clearingstelle vereinfacht werden. Zudem sollen die Beratungs- und Informationsangebote ausgebaut werden. Offen ist, ob damit tatsächlich eine Neuordnung der Zuständigkeiten verbunden ist. Das vorliegende Papier spricht eher dafür, dass die Zuständigkeiten erhalten bleiben, aber durch Einrichtung einer Clearingstelle der Zugang zu den jeweils zuständigen dezentralen Einheiten erleichtert wird.

Im Grundsatz bleibt damit die wichtigste Hürde für die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte unverändert bestehen. Vereinfachte Verfahren hätten auch in der Vergangenheit bereits ohne Änderungen des Rechtsrahmens umgesetzt werden können. Die Anträge auf Anerkennung aus dem Ausland sind verschwindend gering. Es ist unwahrscheinlich, dass sich dies durch einige Verwaltungsvereinfachungen ändern wird.

2.6 Einreise zur Arbeitssuche

Die Einreise zur Arbeitssuche für sechs Monate ist bereits jetzt für Hochschulabsolventen möglich. Diese Möglichkeit soll nun auch Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung eingeräumt werden.

Die Einreise zur Arbeitssuche setzt die Anerkennung der beruflichen Qualifikation voraus. Sie soll künftig außerdem die für die Berufsausübung notwendigen deutschen Sprachkenntnisse voraussetzen. Ferner müssen ausreichende Existenzmittel nachgewiesen werden. Ob eine Beschäftigungsmöglichkeit während der Arbeitssuche eingeräumt werden soll, geht aus dem Papier nicht hervor.

Bisher ist die Zahl der Hochschulabsolventen, die zur Arbeitssuche einreisen, verschwindend gering. Das dürfte auf die Voraussetzung der Anerkennung der Abschlüsse vor der Einreise zurückzuführen sein. Insofern ist auch nicht damit zu rechnen, dass in nennenswertem Umfang Personen mit beruflichen Abschlüssen zur Arbeitssuche einreisen werden. Mit den Problemen der bisherigen Regelung setzt sich das Eckpunktepapier nicht auseinander.

2.7 Aufenthalt zur Anerkennung beruflicher Abschlüsse

Der geltende Rechtsrahmen sieht bereits einen Aufenthalt zur Anerkennung beruflicher Abschlüsse vor. Er wird jedoch faktisch nicht genutzt. Diese Möglichkeit soll attraktiver gestaltet werden. Das Papier macht aber keine Aussage dazu, wie das gelingen soll. Insofern sind auch hier keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

2.8 Suche eines Ausbildungsplatzes

Das bisherige Recht sieht bereits die Möglichkeit vor, dass Staatsangehörige aus Drittstaaten einreisen, um eine berufliche Ausbildung in Deutschland zu absolvieren. Diese Möglichkeit wird bisher nur in geringem Umfang genutzt. Das Eckpunktepapier sieht vor, dass „geprüft“ werden soll, ob hier zusätzliche Möglichkeiten der Einreise zur Suche eines Ausbildungsplatzes geschaffen werden können.

3 Sonstige Maßnahmen

Das Eckpunktepapier sieht vor, das „Marketing“ für die Fachkräfteanwerbung durch den Ausbau des Portals „Make it in Germany“ und gezielte Anwerbemaßnahmen von Personen in Pflegeberufen zu verbessern.

Die Förderung deutscher Sprachkenntnisse im Ausland soll durch Ausbau der Angebote der Goethe-Institute, das Auslandsschulwesen, Berufspraktika mit Sprachangeboten, die Einrichtung eines Studienkollegs in Kooperationen mit den Auslandshandelskammern und Wirtschaftsverbänden verbessert werden.

Die Verwaltungsverfahren und Kooperation zwischen zuständigen Behörden wie Auslandsvertretungen, Visastellen, Ausländerbehörden, Arbeitsverwaltung und für die Anerkennung zuständigen Einrichtungen soll verbessert werden.

Diese Maßnahmen sind alle ohne Zweifel sinnvoll, es ist allerdings offen, inwieweit es sich nur um Absichtserklärungen handelt. Viele dieser Maßnahmen – Verbesserung des Marketings, Vereinfachung der Anerkennung beruflicher Abschlüsse – wurden bereits wiederholt in der Vergangenheit angekündigt.

4 Spurwechsel für Geflüchtete

Das Eckpunktepapier enthält zudem eine Kompromissformulierung zur Frage des „Spurwechsels“ von Geflüchteten. Einerseits soll am Grundsatz der Trennung von Asyl- und Erwerbsmigration festgehalten werden, andererseits soll das Aufenthaltsrecht klare Kriterien für einen „verlässlichen Status Geduldeter“ definieren, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Offen ist, was mit einem „verlässlichen Status Geduldeter“ gemeint ist.

Sinnvoll wäre eine Stichtagsregelung, die Geduldeten, die vor einem bestimmten Zeitpunkt eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis zuspricht, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern und auf einem bestimmten Niveau deutsche Sprachkenntnisse nachweisen können. Eine Stichtagsregelung hat den Vorteil, dass

sie keine oder allenfalls geringe Anreize für die Einwanderung über das Asylsystem schafft. Auf der anderen Seite ist eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis sinnvoll, um die notwendige Rechtssicherheit und den Schutz vor Abschiebung für die Betroffenen und die Arbeitgeber sicher zu stellen.

5 Fazit

Das Eckpunktepapier sieht keine grundlegende Reform des Einwanderungsrechts und der Fachkräfterekrutierung in Deutschland vor. Erkennbar sind im Wesentlichen zwei Änderungen gegenüber dem Status quo: die Erleichterung der Einwanderung von Personen mit beruflichen Abschlüssen auch dann, wenn es sich nicht um sogenannte Engpassberufe handelt, und die Abschaffung der Vorrangprüfung. Beide Maßnahmen sind sinnvoll, werden aber das deutsche Einwanderungsrecht und die Steuerungsprinzipien der Einwanderung nur geringfügig verändern.

Die Ausweitung der Möglichkeit zur Arbeitsuche auf Personen mit beruflichen Abschlüssen wird voraussichtlich nahezu keine Wirkungen haben, weil die entsprechende Regelung für Hochschulabsolventen aufgrund der anspruchsvollen Voraussetzungen (Anerkennung der Abschlüsse) bis dato nahezu nicht genutzt wird. Es gibt wenige Gründe, warum das bei Personen mit beruflichen Abschlüssen anders sein sollte.

Die rechtliche Lage für die Anerkennung beruflicher Abschlüsse soll im Grundsatz unverändert bleiben. Das Eckpunktepapier erhofft sich eine Lockerung der Hürden durch Verwaltungsvereinfachungen. Ob dies gelingen kann, ist eher skeptisch zu beurteilen. Im Grundsatz sollte dies bereits mit dem Anerkennungsgesetz erreicht werden.

Im Eckpunktepapier werden andere Schwächen des gegenwärtigen Systems nicht thematisiert, etwa die hohen Einkommensschwelle der Blauen Karte EU für die Einreise von Hochschulabsolventen. Hier wird der rechtliche Rahmen zwar durch die EU festgelegt, aber eine Positionierung der Bundesregierung wäre zu dieser wichtigen Frage von Bedeutung.

Die begleitenden Politikmaßnahmen sind sinnvoll, aber grundlegende Veränderungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Wenn tatsächlich der Status quo im Wesentlichen beibehalten werden sollte, wirft dies Risiken für die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung Deutschlands auf: Mit einer abnehmenden Einwanderung aus der EU werden sich Umfang und Struktur der Einwanderung verändern. Wenn auch künftig nur rund ein Bruchteil der Einwanderung aus Drittstaaten für Erwerbszwecke zurückgeht, dürften sich sowohl die Qualifikationsstruktur als auch die Arbeitsmarktchancen der Zuwanderer und damit langfristig auch der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland verschlechtern. Dies wirft entsprechende Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung und die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme auf.

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
6/2017	Hanna Brenzel, Herbert Brücker, Tanja Fendel, Andreas Hauptmann, Philipp Jaschke, Yuliya Kosyakova	Zur Integration von Geflüchteten	12/17
7/2017	Thomas Kruppe Ute Leber Britta Matthes	Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit in Zeiten des digitalen Umbruchs	12/17
8/2017	Silke Anger Stephan Thomsen	Zur Änderung des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein	12/17
1/2018	Mario Bossler Joachim Möller	Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns	3/18
2/2018	Frank Bauer	Zur Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit in Nordrhein- Westfalen	4/18
3/2018	Silke Anger Stephan Thomsen	Zur Änderung des Schulgesetzes in Nordrhein-Westfalen	6/18
4/2018	Lutz Bellmann Peter Ellguth	Zum Rückgang der betrieblichen Mitbestimmung	7/18
5/2018	Kerstin Bruckmeier Thomas Kruppe Peter Kupka Jannek Mühlhan Christopher Osiander Joachim Wolff	Sanktionen, soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung	7/18
6/2018	Christine Dauth Thomas Kruppe Gesine Stephan	Zur Qualifizierungsoffensive „Wissen und Sicherheit für den Wandel“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	8/18
7/2018	Frank Bauer	Zur Regulierung von flexiblen Arbeitszeiten	9/18
8/2018	Mario Bossler Joachim Möller	Der gesetzliche Mindestlohn: Auswirkungen, Anhebungen und Einhaltung	10/18

Stand: 29.10.2018

Eine vollständige Liste aller erschienenen IAB-Stellungnahmen finden Sie unter
<http://www.iab.de/de/publikationen/iab-stellungnahme.aspx>



Impressum

IAB-Stellungnahme 9/2018

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Dr. Andrea Kargus

Technische Herstellung

Erika Popp

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website

<http://www.iab.de>

Bezugsmöglichkeit

<http://doku.iab.de/stellungnahme/2018/sn0918.pdf>

